



II-7161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7216/1-Pr 1/92

3280/AB

1992-09-07

zu 3301 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3301/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Ing. Meischberger, Apfelbeck, Mag. Peter haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren gegen Dipl.Ing. Dr. Wilhelm Putz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Werden Sie angesichts der überraschenden Ergebnisse der Zwangsausgleichstagsatzung im Konkursverfahren S 45, 46/85, KG Wels, der zuständigen Staatsanwaltschaft Weisung erteilen, eine Überprüfung der Anklage gegen DI Dr. Wilhelm Putz vorzunehmen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wann wird die Staatsanwaltschaft Wels die Feststellung aus dem Konkursverfahren bei ihrem Vorgehen gegen DI Dr. Wilhelm Putz berücksichtigen und von der Anklage entsprechend zurücktreten?
3. Besteht ein Interesse daran, die mittlerweile zugelassene Beschwerde von DI Dr. Wilhelm Putz bei der Europäischen Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit den über ihn verhängten Ordnungsstrafen gütlich zu erledigen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Lösung können Sie sich vorstellen?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Gegen das in der Einleitung der Anfrage zitierte Urteil des Kreisgerichtes Wels haben sowohl der Angeklagte Dipl. Ing. Dr. Wilhelm Putz als auch die Staatsanwaltschaft Wels Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angemeldet. Die Staatsanwaltschaft Wels hat ihre Nichtigkeitsbeschwerde nur in zwei Punkten ausgeführt, die in keinem direktem Zusammenhang mit den Ergebnissen des Konkursverfahrens AZ S 45, 46/85 des Kreisgerichtes Wels stehen. Da eine Zurückziehung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen ist, wird der Oberste Gerichtshof zunächst über die im Strafverfahren erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden haben. Sollte das Rechtsmittel des Angeklagten erfolgslos bleiben und der Schulterspruch in Rechtskraft erwachsen, könnte die erst nach dem Urteil erster Instanz bekannt gewordene Entwicklung im Konkursverfahren im Rahmen eines Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens releviert werden.

Zu 3:

Die Menschenrechtsbeschwerde des Dipl. Ing. Dr. Wilhelm Putz gegen die Republik Österreich, in welcher der Ge nannte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK im Zusammenhang mit den über ihn im Verfahren 16 Vr 1566/85, Hv 10/89 des Kreisgerichtes Wels verhängten Ordnungsstrafen geltend macht, wurde der Republik Österreich mit Schreiben der Europäischen Menschenrechtskommission vom 19.5.1992 zuge stellt. Eine Entscheidung der Europäischen Menschenrechts kommission über die Zulässigkeit der gegenständlichen Menschenrechtsbeschwerde liegt - entgegen den Ausführungen in Punkt 3 der Anfrage - bisher nicht vor. Vielmehr wurde

- 3 -

die Republik Österreich zur Erstattung einer Stellungnahme zu den Fragen der Zulässigkeit und Begründetheit der Menschenrechtsbeschwerde bis zum 25.9.1992 eingeladen.

Die Republik Österreich ist nicht grundsätzlich gegen eine gütliche Einigung mit dem Beschwerdeführer gemäß Art. 28 lit. b MRK, doch kommt eine derartige Vorgangsweise im derzeitigen Verfahrensstadium nicht in Betracht.

2. September 1992

Franziska Koller